

Ablauf der Strassburger Konferenz

Der Präsident der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt berief in Durchführung des ZKR-Beschlusses 1988-I-22 vom 8. Mai 1988 (Dokument 1) eine diplomatische Konferenz zur Genehmigung eines Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt ein.

Die Konferenz fand am 3. und 4. November 1988 in Strassburg, Palais du Rhin, dem Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, statt.

Die Sitzung wurde vom Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt eröffnet (Dokument 2).

Nach der Wahl von Botschafter Dr. Wilhelm HÖYNCK, Präsident der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und Leiter der deutschen Delegation, zum Präsidenten und von Herrn Dr. Walter MÜLLER, Rheinkommissar und Mitglied der schweizerischen Delegation, zum Vize-Präsidenten der Konferenz genehmigte diese ihre Tagesordnung (Dokument 3) sowie ihre Geschäftsordnung (Dokument 4).



Die Konferenz befasste sich dann mit dem vom Ausschuss für Binnenschifffahrtsrecht ausgearbeiteten Entwurf für ein Strassburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung von Binnenschiffen, der ihr zur Genehmigung vorlagen (Dokument 5).

Sie beriet über Grundsatzfragen, vor allem über Vorschläge, über die im Ausschuss für Binnenschifffahrtsrecht der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt noch kein Konsens bestand, sowie über neue Vorschläge. Angenommen wurden dabei ein Ergänzungsvorschlag der deutschen Delegation zu Artikel 20, der dem Übereinkommensentwurf beigelegt war, sowie ein Redaktionsvorschlag des Sekretariats zur Schlussklausel des Übereinkommens betreffend dessen Unterzeichnung durch die Staatsvertreter. Gleichfalls angenommen wurde der Redaktionsvorschlag des Sekretariats für den Erwägungsgrund.

Die endgültige Bereinigung des Entwurfs eines Übereinkommens übertrug die Konferenz einer Redaktionsgruppe. Diese wurde von Herrn Dr. Walter MÜLLER, Vize-Präsident der Konferenz, geleitet. Sie trat am 3. November 1988 zusammen und führte die Bereinigung des Übereinkommensentwurfs in seiner deutschen, französischen und niederländischen Fassung durch.

Die Konferenz nahm von einer Erklärung der schweizerischen Delegation Kenntnis, die feststellte, dass Artikel 8 des Übereinkommens keine Modalitäten für die Umrechnung der Sonderziehungsrechte in die Landeswährung eines Nichtmitgliedstaates des Internationalen Währungsfonds vorsieht. Damit das Übereinkommen auch in der Schweiz angewandt werden kann, wird anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens in einer Erklärung das von der Schweiz gewählte Umrechnungsverfahren dargelegt.



Die Konferenz genehmigte schliesslich am 4. November 1988 die Schlussakte der Strassburger Konferenz von 1988 sowie das Strassburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) (Dokumente 6 und 7).

Danach hinterlegten die Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten, Belgiens und Luxemburgs ihre Vollmachten, die für ordnungsgemäss befunden wurden, und unterzeichneten in deutscher, französischer und niederländischer Sprache die Urschrift der angenommenen Instrumente, d.h. die Schlussakte des Strassburger Übereinkommens von 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt und das Strassburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) (Dokument 8).